

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 22. Dezember 2005

Seite 537

Nr. 78

---

## **Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik/ Wirtschaftsmathematik/Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik/ Wirtschaftsmathematik/Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 10.12.1996 (AM 28/1998) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Überschrift „Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Zugangsberechtigung“.
2. In § 1 werden im Anschluss an Absatz 5 folgende Absätze 6 bis 9 eingefügt:

„(6) Die Qualifikation für das Studium im integrierten Diplom-Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik/Technomathematik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(7) Gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz kann von der nach Abs. 6 dieser Ordnung vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsfeststellung eine besondere studienbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignungsprüfung erfolgt in einem Gespräch, in dem festgestellt wird, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere mathematische Eignung und eine für das Studium notwendige Allgemeinbildung besitzt.

(8) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse der Eignungsprüfung gemäß Absatz 7 Satz 2 stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere mathematische Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(9) Über das Ergebnis der Überprüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses eine Bescheinigung aus.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. eine der Zugangsberechtigungen zum Studium gemäß § 1 Absätze 6 bis 9 dieser Ordnung besitzt und
2. an der Universität Duisburg-Essen für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik/Technomathematik eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörer zugelassen ist.“

4. § 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine der Zugangsberechtigungen zum Studium gemäß § 1 Absätze 6 bis 9 dieser Ordnung besitzt. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.  
Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-  
Essen - Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbe-  
reichsrats des Fachbereichs Mathematik vom 23.11.2005

Duisburg und Essen, den 20. Dezember 2005

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler